

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVII/6. Sitzung, 21.02.2018

Beschluss-Nr. 8876

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Änderungsordnung der Berufungsordnung

Vorlage Nr. XXVII/72

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die anliegende Änderungsordnung zur Berufungsordnung.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

Änderungsordnung der Berufungsordnung

Vom 21.02.2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21.02.2018 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetztes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 18 Abs. 2 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 21.02.2018 beschlossene Änderungsordnung der Berufungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1 Änderung der Berufungsordnung

Die Berufungsordnung vom 21.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Betrifft die Freigabevereinbarung eine Professur mit einer verbindlichen Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG, sind Angaben über die Besoldungsgruppe zu Beginn und zum Ende des Verfahrens und die Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen oder Gutachter und in den Fällen, in denen dies vom fachlichen Profil der Professur geboten ist, auch ausländischer Gutachterinnen und Gutachter zu treffen.“

2. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Handelt es sich bei der Ausschreibung um eine Stellenausschreibung für Juniorprofessuren sowie für Professuren mit einer verbindlichen Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG, erfolgt dies in der Ausschreibung unter Hinweis auf die verbindliche Zusage und in der Regel international.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Professuren, die gem. § 18a BremHG (tenure track) ausgeschrieben wurden.“

- b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Besoldungsgruppen“ die Ziffer „W1“ und ein Komma eingefügt.

4. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Buchstaben d) nach dem Wort „Sitzungsprotokolle“ und hinter dem Komma werden die Wörter „einschließlich der Erklärungen gem. § 3 Absatz 6“ eingefügt.
 - b) Hinter dem Buchstaben e) wird das Wort „Stellenbeschreibung“ durch das Wort „Freigabevereinbarung“ ersetzt.

5. Nach dem § 21 wird ein § 22 neu eingefügt:

„§ 22

Evaluationsvereinbarung

(1) Bei verbindlicher Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG regeln entsprechende Evaluationsordnungen für Tenure-Track-Professuren die Einzelheiten zum Evaluationsverfahren.

(2) Im Falle der Ruferteilung auf eine Professur mit verbindlicher Zusage gem. § 18a BremHG wird eine Evaluationsvereinbarung geschlossen, in der die zu erbringenden Leistungen für die Tenure-Evaluation verbindlich festgelegt werden.

(3) Die Evaluationsvereinbarung enthält, entsprechend der vom Tenure-Board erarbeiteten Kriterien, Festlegungen in mindestens folgenden Bereichen:

- a) Forschung und Entwicklung,
- b) Akademische Lehre,
- c) Akademische Selbstverwaltung,
- d) Angaben zur außerfachlichen Qualifikation.

Die Kriterien sind unter Berücksichtigung der fachspezifischen, international üblichen Bewertungsmaßstäbe zu konkretisieren. Die Kriterien sind so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung auch die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau erreicht wird.

(4) In den Berufungsverhandlungen werden die Kriterien gemeinsam mit der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber durch die Dekanin oder den Dekan spezifiziert und durch die Rektorin oder den Rektor endgültig in der Evaluationsvereinbarung festgelegt. Die Evaluationsvereinbarung ist spätestens bis zur Rufannahme abzuschließen. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan und der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor unterzeichnet und der Berufungsvereinbarung als Anhang hinzugefügt.“

6. § 22 wird zu § 23.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Die Änderungsordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.